

09.06.2021

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Bisher fehlt es in Nordrhein-Westfalen an einem einheitlichen online-Fachinformationssystem zur schnelleren und rechtssicheren Abwicklung von Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen sowie des Ökolandbaus.

Durch die Novellierung des Naturschutzgesetzes 2016 hat sich vor allem der Bürokratieaufwand der Unteren Naturschutzbehörden immens erhöht. Durch das Widerspruchsrecht der Naturschutzbeiräte bei der Erteilung von wesentlichen Ausnahmen und Befreiungen von Verbots- und Landschafts- bzw. Naturschutzplänen sowie das entsprechende Letztentscheidungsrecht der höheren Naturschutzbehörde bei Befreiungen und Ausnahmen (§ 75 Abs. 1 LNatSchG NRW) beschränken die kommunale Selbstverwaltung und stellen die fachliche Kompetenz der Unteren Naturschutzbehörde unangemessen in Frage.

Der sogenannte Flächenverlust für die heimische Landwirtschaft schreitet weiterhin erheblich voran. Dies sorgt zu einem Preisanstieg für Pachten und letztendlich erschwert und verteuert es die Herstellung von Lebensmitteln.

Nicht alle öffentliche Flächen tragen zum Erhalt der Biodiversität bei, besonders beim Straßenbegleitgrün besteht Ausbaupotential durch eine entsprechende Anlage.

B Lösung

Ein landesweites, digitales und öffentliches Kompensationskataster soll Abhilfe schaffen. Die landesweit zentrale Veröffentlichung im Internet durch das LANUV erleichtert die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit und sorgt auf diese Weise für Transparenz. Für Behörden und Stellen, die auf kreisübergreifende Informationen zu Kompensationsmaßnahmen angewiesen sind, wird der Vollzugsaufwand reduziert. Zusätzlich wird das in § 75 geregelte Verfahren zu Befreiungen und Ausnahmen gestrafft und entbürokratisiert.

Zur Verfahrensbeschleunigung muss die Stellungnahme des Beirats künftig innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Daher ist auch

hier eine Regelung einzuführen, die bei der Kompensation auf das Prinzip „Qualität vor Quantität“ setzt.

Die Anlage und Pflege des Straßenbegleitgrüns sollte unter dem Gesichtspunkt der Biodiversität durchgeführt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Kosten für die öffentliche Verwaltung entstehen durch die Bereitstellung des Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeinden und Gemeindeverbänden werden durch die Gesetzesnovelle keine neuen Aufgaben übertragen. Es werden keine Konnexitätsfolgen ausgelöst.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen keine direkten finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die innerhalb dieses Entwurfes getroffenen Regelungen lassen keine Benachteiligung eines Geschlechtes erkennen.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Konflikte mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht zu erwarten.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 565) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Auszug aus den geltenden Gesetzes- bestimmungen

Gesetz zum Schutz der Natur in Nord- rhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)

§ 2

Naturschutzbehörden, Grundflächen der öffentlichen Hand (zu § 3 Absatz 1 und 2 und zu § 2 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (Naturschutzbehörden) sind:

1. das für Naturschutz zuständige Ministerium als oberste Naturschutzbehörde,
2. die Bezirksregierungen als höhere Naturschutzbehörden,
3. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden.

Sie überwachen über § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus die Einhaltung dieses Gesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften sowie der unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorschriften zum Naturschutz. Sie treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

(2) Die Naturschutzbehörden sind Sonderordnungsbehörden.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen auch die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden, die nicht Aufgaben der Gefahrenabwehr sind, als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der unteren Naturschutzbehörden unterrichten. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern und

2. besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der unteren Naturschutzbehörde zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sind.

Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Dies gilt auch für solche Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich ist. Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden erstreckt sich nicht auf den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen.

(4) Soweit in diesem Gesetz, im Bundesnaturschutzgesetz, den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften sowie in anderen Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechts, nichts anderes bestimmt ist, ist die zuständige Behörde die untere Naturschutzbehörde.

(5) Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer oder höherer Naturschutzbehörden, kann die oberste Naturschutzbehörde die Aufgabe im Einzelfall einer unteren oder einer höheren Naturschutzbehörde übertragen.

1. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Linienhafte Strukturen entlang von Verkehrswegen sind durch naturnahe Gestaltung und Pflege aufzuwerten. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Die Sätze 1, 2 und 3 stehen der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegen.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen ist die Inanspruchnahme von Flächen auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.“

(6) Entscheidungen nach § 44 Absatz 5, § 45 Absatz 7 und § 67 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes trifft in Verfahren mit Konzentrationswirkung die zuständige Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene.

(7) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Die Sätze 1 und 2 stehen der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegen.

§ 31

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld (zu § 15 Absatz 2, 3 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Bei der Auswahl der geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Zu den genannten Maßnahmen können auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus bis hin zu kompletten Betriebsumstellungen gehören. Wenn kein Landschaftsplan vorliegt, ist bei der Festsetzung von Art und Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

(2) Zu den in § 15 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehören auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen in einer hierfür zuvor festgelegten Flächenkulisse. Eine Referenzfläche ist im Grundbuch zu sichern. Beim Wechsel der Flächen darf die für die Kompensation festgesetzte

Gesamtfläche nicht unterschritten werden; die festgelegte Funktion ist beizubehalten.

(3) Wird im Wege des Ersatzes nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, Dauergrünland neu angelegt, darf dies nicht auf Flächen erfolgen, für die im Rahmen der Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen eine Rechtsverpflichtung zur Anlage von Grünland besteht.

(4) Zu den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (Ersatzzahlung) können auch entsprechend geeignete Maßnahmen des ökologischen Landbaus gehören. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach vier Jahren auch dort einzusetzen, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Ansonsten ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiter zu leiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst. Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf; diese können durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden. Die Listen sind dem Naturschutzbeirat vorzustellen. Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es dem Landesbetrieb Wald und Holz im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Er führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch.

(5) Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ersatzzahlung ergibt sich aus dem durch die Wertstufe des Landschaftsbilds vorgegebenen Zahlwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe.

- b) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 bis 9 angefügt:

„(6) Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen möglichst nicht größer als diejenige für den Eingriff sein.

„(7) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung des Funktionsbezugs ist daher bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig zu prüfen, ob eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen möglich ist oder sind:

1. die Inanspruchnahme von Ökotoptflächen
2. Aufwertungsmaßnahmen
 - a) in für den Naturschutz bevorzugten Gebietskulissen, die den jeweiligen Pflege- und Entwicklungszielen entsprechen
 - b) auf Flächen, die für die Umsetzung von vorbeugenden Schutzmaßnahmen oder Artenhilfsprogrammen nach § 38 Absatz 2 BNatSchG genutzt werden
 - c) an oberirdischen Gewässern und an sie angrenzende Flächen im Sinn des § 21 Abs. 5 BNatSchG insbesondere in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 WHG

- d) in strukturarmen Landschaftsräumen im Sinn des § 21 Abs. 6 BNatSchG, die der Biotopvernetzung dienen
 - e) in Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG, wobei die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind und in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG unter Beachtung der Vorgaben nach § 78a WHG,
3. Entsiegelungsmaßnahmen und sonstige Rückbaumaßnahmen
 4. Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen
 5. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die zu einer dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft führen
 6. produktionsintegrierte Maßnahmen.
- (8) Bei Eingriffen durch die Errichtung von Deichen sind zur Minimierung des Kompensationsumfangs und zur Schonung agrarstruktureller Belange die Vermeidungspotentiale durch Gestaltung und Nutzung der auf dem neuen Deichkörper liegenden Biotope auszuschöpfen, soweit Funktionen und Unterhaltung des Deiches als Bauwerk des technischen Hochwasserschutzes nicht eingeschränkt werden.
- (9) Im Fall einer Deichrückverlegung sind die zusätzlichen Überschwemmungsflächen und wiedergewonnenen Auenflächen als Vermeidungsmaßnahmen kompensationsmindernd anzurechnen; die Möglichkeiten multifunktionaler und produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen

sind auszuschöpfen. Ökologisch positive Wirkungen einer Hochwasserschutzmaßnahme, die den Kompensationsbedarf dieser Maßnahme übersteigen, sind auf weitere Eingriffe durch Hochwasserschutzvorhaben im selben Naturraum anzurechnen.“

3. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Verzeichnisse“ der Klammersatz „(zu § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes)“ angefügt.

**§ 34
Verzeichnisse**

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich.“

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Kompensationsverzeichnis für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist.

- c) Nach Absatz 1 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem

gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4.“

(2) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich ist. Das Ersatzgeldverzeichnis ist den höheren Naturschutzbehörden alle vier Jahre von den unteren Naturschutzbehörden ihres Bezirks zuzuleiten.

(3) Zur Umsetzung der Summationsbetrachtung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen die Naturschutzbehörden ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Der Projektträger hat die im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Summationsprüfung erforderlichen Angaben zu seinem Projekt in geeigneter Weise bereitzustellen. Die Sätze 1 und 2 sind auf Pläne im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

d) In Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort „sind“ die Wörter „durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ und nach dem Wort „Vorgaben“ die Wörter „landesweit zentral“ einzufügen,

e) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierfür stellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz den nach Absatz 1 bis 3 zur Führung der Verzeichnisse zuständigen Stellen einheitliche informationstechnische Systeme zur Verfügung.“

(4) Die Verzeichnisse nach Absatz 1 bis 3 sind im Internet unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu veröffentlichen.

4. § 75 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 75
Befreiungen und Ausnahmen
(zu § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für die beabsichtigte Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Naturschutzgebieten, soweit es sich dabei nicht um gebundene Entscheidungen handelt.
- a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „Von dem Widerspruch hat die untere Naturschutzbehörde die höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden.“
- b) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „unberechtigt“ die Wörter „ , hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden“ durch die Wörter „ , hat die untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen“ ersetzt.
- c) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender Satz eingefügt: „Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Absatz 3 bleiben unberührt.“
- d) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 34 Absatz 4 tritt bezüglich des Kompensations- und Ersatzgeldverzeichnisses nach

Absatz 1 und 2 nach einem halben Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung in Kraft. Bis dahin gilt § 34 Abs. 4 in der bisherigen Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S.).

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Verfahren nach § 75 Absatz 1 sind nach der bisher geltenden Fassung des § 75 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes - Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) - zu Ende zu führen.

Begründung

Zu Artikel 1

1. Zu § 2

In Ergänzung zum Biotopverbund sollen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet sowie naturverträglich gepflegt und Lärmschutzanlagen begrünt werden. In den Innenbereichen sind auch Wechselflor und insektenfreundliche Zierbepflanzungen im Rahmen dieser Regelung akzeptabel. Den Kommunen wird empfohlen, bei Kreis- und Gemeindestraßen entsprechend zu verfahren.

2. Zu § 31

Der Flächenverlust für die heimische Landwirtschaft schreitet erheblich voran und führt zu einem wachsenden Druck auf die Fläche. Daher ist auch hier eine Regelung einzuführen, die bei der Kompensation auf das Prinzip „Qualität vor Quantität“ setzt. Unter Beachtung des Funktionsbezugs ist daher u. a. zu prüfen, ob bestimmte Maßnahmen zur Aufwertung herangezogen werden können oder die Inanspruchnahme von Ökokontoflächen möglich ist. Vorrangig sollte bei der Kompensation auch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verfolgt werden. Absatz 6 stellt das Ziel auf, den Gesamtkompensationsumfang möglichst auf eine Flächeninanspruchnahme von 1:1 zu reduzieren. Mit dem Wort „möglichst“ kommt zum Ausdruck, dass die Vorrangigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht tangiert wird.

3. Zu § 34

Zu Absatz 1:

Der neu gestaltete Satz 1 nimmt die entsprechende Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug. Absatz 1 dient u.a. der erleichterten und rechtssicheren Abwicklung von Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen sowie denen des Ökolandbaus. Im gleichen Maße stehen bauplanungsrechtlich festgesetzte Kompensationsmaßnahmen der Förderfähigkeit entgegen. In Satz 5 wird daher festgelegt, welche bauplanungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis aufgenommen werden.

Die Anwendbarkeitsschwelle (Flächen kleiner als 500 Quadratmeter werden nicht erfasst) wird beibehalten. Diese gilt auch für die neu hinzugekommenen Angaben nach Baurecht in Absatz 1 Satz 5.

Zu Absatz 4:

Der bisherige Satz 1 wird ergänzt durch die Regelung, dass die Veröffentlichung der genannten Verzeichnisse landesweit zentral durch das LANUV im Internet erfolgt. Dies erleichtert die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit und sorgt auf diese Weise für Transparenz. Des Weiteren wird für Behörden und Stellen, die auf kreisübergreifende Informationen zu Kompensationsmaßnahmen angewiesen sind, der Vollzugaufwand reduziert. Insgesamt dient die Regelung des Absatzes damit auch der erleichterten und rechtssicheren Abwicklung von Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen sowie des Ökolandbaus. Um vor diesem Hintergrund einen „Datenflickenteppich“ zu vermeiden, werden die genannten Verzeichnisse künftig landesweit zentral mithilfe von einheitlichen online-Fachinformationssystemen durch das LANUV im Internet veröffentlicht.

4. Zu § 75

Zu Absatz 1:

Zur Verfahrensbeschleunigung muss die Stellungnahme des Beirats künftig innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen (in Anlehnung an § 69 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568) in der Fassung vom 16.03.2010, GV NRW S. 185)). Anderenfalls kann die untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden.

Im Falle eines Widerspruchs wird die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt sowie die höhere Naturschutzbehörde zunächst unterrichtet. Auf die bisherige Einbindung der höheren Naturschutzbehörde in die Entscheidung über den Widerspruch im Falle des Dissenses zwischen Beirat und Vertretungsgremium wird verzichtet. Zur Klarstellung wird in Satz 7 darauf hingewiesen, dass diese Beteiligung die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Abs. 3 LNatSchG nicht berührt. Die Entscheidung über eine Befreiung bleibt also auch im Fall der Einbindung der Vertretungskörperschaft eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Die Sonderregelung zum Widerspruchsverfahren bei einer Beiratsbeteiligung an der Erteilung wesentlicher Ausnahmen wird abgeschafft. „Ausnahmen“ sind Freistellungen von einem Ge- oder Verbot, die nach Art und Umfang in der Schutzausweisung selbst ausdrücklich vorgesehen sind (vgl. auch § 23 Absatz 1 S. 1 LNatSchG bzw. § 43 Absatz. 1 S. 1 LNatSchG). Bezogen auf die Voraussetzungen solcher in der Norm selbst geregelten Ausnahmen besteht bereits im Normsetzungsverfahren eine Pflicht zur Anhörung des Beirats nach § 70 Abs. 2 LNatSchG.

Die Streichung betrifft lediglich die Sonderregelungen zum Widerspruchsverfahren. Sollte eine Entscheidung über eine Ausnahmeerteilung im Einzelfall als „wichtig“ zu qualifizieren sein, besteht auch bei Streichung des § 75 Abs. 1 Satz 6 LNatSchG weiterhin eine Anhörungspflicht nach § 70 Abs. 2 LNatSchG. Der sachliche Anwendungsbereich der bisherigen Regelung war zudem dadurch beschränkt, dass es sich bei Ausnahmen in der Regel um gebundene Entscheidungen handelt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung.

Für die Anwendung des § 34 Absatz 4 ist eine **Vorlaufzeit** in Bezug auf das Kompensationsverzeichnis nach Absatz 1 und das Ersatzgeldverzeichnis nach Absatz 2 von einem halben Jahr vorgesehen. Bis zum Inkrafttreten ist die bisherige Regelung anzuwenden. Dies ist geboten, um die technische Umstellung auf die zentrale Veröffentlichung in einem landesweiten Verzeichnis zu erleichtern. Für das Verzeichnis nach Absatz 3 gilt die Regelung ab Inkrafttreten.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Verfahren nach § 75 Absatz 1 sind aus Gründen des Vertrauensschutzes nach § 75 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 938) neu gefasst worden ist, zu Ende zu führen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Rainer Deppe
Bianca Winkelmann
Dr. Patricia Peill

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Markus Diekhoff

und Fraktion